

Wichtige Europäische Institutionen 3

Ausschuss der Regionen

Aufgabenbeschreibung: Artikel 263 – 265 EGV (Nizza-Vertrag)

Gremium aus höchstens 350 Personen und die gleiche Zahl von Stellvertretern aus den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Gemeinschaft (gemäss Artikel 263 EGV festgelegt [gleicher Schlüssel wie beim Wirtschafts- und Sozialausschuss]).

Das *Präsidium* umfasst 36 Mitglieder, darunter den Präsidenten, den Ersten Vizepräsidenten sowie 15 weitere Vizepräsidenten (einer aus jedem Mitgliedsstaat).

Die Mitglieder des Ausschusses werden – ① auf Vorschlag der einzelstaatlichen Regierungen – ② vom Ministerrat durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist (unbeschränkt) zulässig. – Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein. .

Der Ausschuss hat ein Generalsekretariat mit einem *Generalsekretair* und rund 450 Verwaltungsstellen, die (zum grössten Teil) mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss geteilt werden.

Der Ausschuss der Regionen hat acht *Fachgruppen*, die ihrerseits *Unterausschüsse* bilden.

Der Ausschuss der Regionen ist in politische Fraktionen aufgeteilt.

Hauptaufgabe: Vertretung der Interessen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften. Der Ausschuss steht damit für eine grössere Bürger- und Problemnähe von europäischen Entscheidungen gemäss dem Subsidiaritätsprinzip.

Gemäss Artikel 265 EGV *muss* der Ausschuss bei typisch regionalen Politikfeldern gehört werden. Er *kann* von sich aus Stellungnahmen abgeben.

Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen kommen indes keinerlei aufschiebende oder die Beschlussorgane bindende Wirkung zu. Er besitzt demnach keine formale Möglichkeit, seinen Auffassungen Geltung zu verschaffen.

Europäischer Rat


Aufgabenbeschreibung: Artikel 4 EUV (Nizza-Vertrag)

Achtung: nicht zu verwechseln mit dem **Ministerrat der Europäischen Union!**

Gremium aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten sowie dem Präsidenten der Kommission, ergänzt um die Außenminister und einem weiteren Mitglied der Kommission.

Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Den Vorsitz führt der Regierungschef des Mitglieds, das im Ministerrat den Vorsitz innehat. Er bestimmt auch den Tagungsort und übernimmt sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Herstellung von Entscheidungen die wesentliche Leitungsaufgabe.

Über die Entscheidungsmodalitäten ist im EUV nichts ausgesagt; tatsächlich hat sich ein „Schnüren von Verhandlungspaketen“ herausgebildet.

 Der Europäische Rat ist im rechtlichen Sinne *kein Organ der EG*. Vielmehr steht er *"oberhalb"* der Europäischen Gemeinschaft und damit *ausserhalb* von deren konstitutionellen Rahmen.

Hauptaufgabe: – ① „Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest“ (Artikel 4, Abs. 1 EUV). – ② Der Europäische Rat erstellt mit qualifizierter Mehrheit einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft“ (Artikel 99, Abs. 2 EGV) und – ③ bestimmt "Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen (so!) Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen“ (Artikel 13, Abs. 1 EUV); in Artikel 17 EUV wird dies näher und ausführlich erläutert.

Praktisch ist der Europäische Rat zum "konstitutionellen Architekten" der Gemeinschaft geworden: er ist der "integrationspolitische Motor."

I know of no condition worse than that of the man who has little
or no light on the supreme religious questions.

(Johann Wolfgang Goethe, German poet, philosopher and statesman, 1749–1832).